

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut
der Bienen im Landkreis Oberhavel
13.09.2019**

Gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG¹) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1, 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV⁵), § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG²) sowie der Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV³) werden hiermit zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

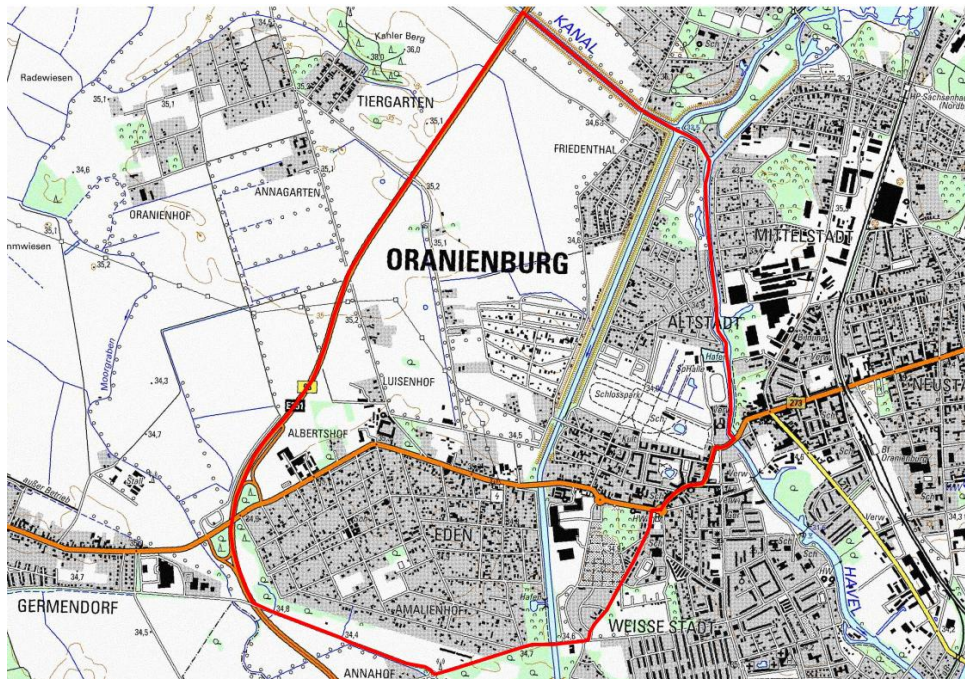
Am 05.09.2019 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand im Landkreis Oberhavel amtlich festgestellt. Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Bienenstände durch die Tierseuche wurde ein Sperrbezirk mit einem Radius von ca. einem Kilometer um den Standort des Ausbruchsbetriebes (Stadt Oranienburg) festgelegt. Der Sperrbezirk weist folgende Begrenzung auf:

nördlich: Stadt Oranienburg: Tiergartenkanal

östlich: Stadt Oranienburg: Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Havelstraße bis Brücke Schlossplatz, Havel

südlich: Stadt Oranienburg: Annahofer Straße, Walther-Bothe-Straße

westlich: Stadt Oranienburg: B 96 bis Höhe Annahofer Straße



Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte dem Landkreis Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de, anzuzeigen. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich zu untersuchen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung " Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Für die vorstehenden Gebietsfestlegungen und Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁴) angeordnet, sofern die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO⁴ i.V.m. § 37 TierGesG¹ kraft Gesetzes entfällt.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der oben genannten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁴) vom 19.03.1991 (BGB. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen gegen die getroffenen Anordnungen diesen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Beibehaltung der Tiergesundheit und somit der Schutz unbeteiligter Dritter liegen im öffentlichen Interesse. Die Belange Betroffener müssen daher zum Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Am 05.09.2019 wurde die Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand im Hoheitsgebiet des Landkreis Oberhavel festgestellt. Bei amtlicher Feststellung legt die zuständige Behörde um den Standort des Seuchenbetriebes einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand fest. Bei der Festlegung des Sperrbezirk wurden örtliche Gegebenheiten, Gemarkungsgrenzen und weitere Bienenstände berücksichtigt.

Die ausführliche Begründung kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1 eingesehen werden.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG¹ eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich widerrufen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee erfolgen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. kraft Gesetz entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen

Im Auftrag

Gallitschke
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- 1- (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- 2- (AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
- 3- (AGTierGesGDV) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (GVBl.II Nr. 90)
- 4- (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686)
- 5- (BienSeuchV) Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)